

Aktenzeichen:

5_RKn_89/61

Zugestellt

an Rev.-Kläger
am 22. April 1964,

an Rev.-Beklagte
am 24. April 1964

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

..... ,
Kläger und Revisionskläger,

gegen

..... ,
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 13. März 1964 durch

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzenden,

Bundesrichter Dr. K r e b s und

Bundesrichter Dr. W i t t e
als weitere Berufsrichter sowie

Bundessozialrichter M a r s c h e l und

Bundessozialrichter F o x
als ehrenamtliche Richter

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
19. Oktober 1961 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Nach den insoweit nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts hat der am 2. März 1903 geborene Kläger im Bergbau zunächst vom 20. Oktober 1920 bis zum 29. Januar 1923 als Koksarbeiter und Bremser, vom 9. bis zum 30. April 1924 als Schlepper und anschließend bis zum 31. Januar 1930 als Haucr gearbeitet. Vom 1. Februar 1930 bis zum 26. Januar 1940 war er als Haspelführer tätig. Danach war er Soldat und in Kriegsgefangenschaft. Anschließend betrieb er als Selbständiger eine Gastwirtschaft, die seit 1954 unter dem Namen seiner Ehefrau geführt wird.

Der Kläger bezieht seit dem 1. Januar 1950 die Knappschaftsrente alter Art. In dem ihm diese Rente zuerkennenden Urteil vom 4. März 1952 ging das Knappschafts-Obersicherungsamt von der Hauerstätigkeit als Hauptberuf aus, weil der Kläger diese Arbeit im Jahre 1930 wegen eines Magenleidens aufgegeben habe.

Am 18. April 1957 beantragte der Kläger die Knappschaftsvollrente. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, weil der Kläger nach einem Gutachten der Ärzte des Knappschaftskrankenhauses Bardenberg noch Tätigkeiten der Lohngruppen IV und V über Tage, zB als Motorenwärter, Bauarbeiter, Markenausgeber, Lampenstubenarbeiter, Kauenwärter, Pfortner, Maschinenputzer ua verrichten könne. Nach erfolglosem Widerspruch erhob er Klage beim Sozialgericht (SG) und reichte dort ein Attest von Dr. Irle vom 11. Dezember 1957 ein, worin er für invalide bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 60 % und voll arbeitsunfähig als Bergmann angesehen wurde. Das SG hob antrags-

- 3 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

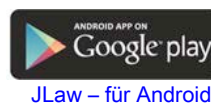
- 3 -

gemäß die angefochtenen Bescheide auf und verurteilte die Beklagte zur Gewährung der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. April 1957; Tätigkeiten der Lohngruppen IV und V über Tage, die der Kläger gesundheitlich noch verrichten könne, seien ihm, weil er im Hauptberuf Hauer gewesen sei, nicht zuzumuten. Im Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht (LSG) stellten Prof. Dr. Weicker und Dr. Schampel in ihrem Gutachten vom 11. März 1960 im wesentlichen eine erhebliche vegetativ-vasomotorische Übererregbarkeit, eine geringe linksseitige basale Rippenfellverklebung, ein chronisch recidivierendes Magengeschwürsleiden, den Zustand nach beidseitiger Leistenbruchoperation, mäßige Senk-Spreizfüße sowie eine mäßige Krampfaderbildung am rechten Unterschenkel fest. Der Kläger könne hiernach noch leichte Arbeiten ohne schweres Heben und Tragen, zB als Telefonist, Motorenwärter, Markenausgeber uä verrichten. Auf gerichtliche Anfrage ergänzten sie am 10. März 1961 diese Aufzählung durch die Tätigkeiten eines Verwiegens, Tafelführers und Lampenstubenaufsehers. Auf Antrag des Klägers nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) wurde er noch von Dr. Kremer untersucht, der am 21. Juli 1961 ebenfalls seine Tauglichkeit zu den vorgenannten Tätigkeiten bejahte. Er hatte geringere Magenveränderungen, jedoch ein beginnendes substantielles Lungenemphysem und im Ekg eine Links-Coronarinsuffizienz bei im übrigen gleichen Befunden festgestellt. Der Kläger legte im Verhandlungstermin noch ein Gutachten von Dr. Waltz vom 15. Oktober 1961 vor, in welchem ua eine Lungenfibrose mit Emphysem und eine ausgeprägte coronare Mangel durchblutung festgestellt und eine MdE von 60 % sowie Berufsunfähigkeit als Bergmann angenommen wurde.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das LSG hat die Klage abgewiesen. Es läßt dahingestellt, ob der Kläger den Hauerschein erworben habe und ob er etwa als nur kurzzeitiger Hauer in weiterem Umfange auf andere Tätigkeiten verwiesen werden könne als ein langjähriger Hauer. Auch als Hauer mit Hauerschein könne er jedenfalls auf die Tätigkeiten eines Verwieggers, Tafelführers und Lampenstubenaufsehers verwiesen werden. Zur Verrichtung dieser Tätigkeiten sei der Kläger sowohl nach dem Gutachten von Prof. Dr. Weicker und Dr. Schampel wie auch dem des nach § 109 SGG gehörten Dr. Kremer noch gesundheitlich tauglich. Der Vertrauensarzt der Beklagten habe diese Tätigkeiten zwar nicht besonders genannt, weil es darauf nach der damaligen Praxis der Beklagten nicht angekommen sei, seine Befunde seien aber nicht schwerwiegender als die der gerichtlich gehörten Sachverständigen. Auch das Attest von Dr. Irle enthalte keine so schwerwiegenden Befunde, daß sie der Annahme der Tauglichkeit zu diesen Tätigkeiten entgegenständen. Das gleiche gelte von dem eingereichten Gutachten von Dr. W . Beide hätten mit der Annahme von Berufsunfähigkeit als Bergmann bzw. von Invalidität eine rechtliche Würdigung vorgenommen, ohne die Einsatzfähigkeit des Klägers anzugeben. Die Schätzung der MdE in Prozentzahlen gebe hierüber keinen hinreichenden Aufschluß. Es hätte auch keine Veranlassung vorgelegen, noch weitere Ermittlungen über die berufliche Einsatzfähigkeit des Klägers anzustellen. Die Unterlagen über die Bruchoperationen des Klägers hätten vorgelegen und seien berücksichtigt worden. Die genannten Tätigkeiten seien leichter Art und erforderten weder schweres Heben, noch stellten sie sonstige körperlich schwere Anforderungen. Der Senat sei nach alledem davon überzeugt, daß der Kläger diese Tätigkeiten noch verrichten könne. Die Anzahl der entsprechenden Arbeitsstellen sei auch nicht so gering, daß er nicht darauf verwiesen werden könne, wobei

- 5 -



- 5 -

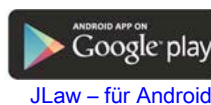
es rechtlich bedeutungslos sei, ob er eine solche Stelle bekommen könne. Er sei auch in der Lage, eine entsprechende Tätigkeit außerhalb des Bergbaus zu verrichten.

Gegen das am 15. November 1961 zugestellte Urteil vom 19. Oktober 1961 hat der Kläger am 11. Dezember 1961 die vom Berufungsgericht zugelassene Revision eingelegt und innerhalb der bis zum 15. Dezember 1961 verlängerten Frist begründet. Er rügt als Verletzung materiellen Rechts die Verweisung des Klägers, der während seiner Hauertätigkeit im Herbst 1926 den Hauerschein erworben habe, auf die Tätigkeiten eines Verwiegens usw., weil damit für ihn ein sozialer Abstieg verbunden sei. Die Verweisung sei auch deshalb unstatthaft, weil das Arbeitsamt dem Kläger solche Stellen nicht nachweisen könne. Nach einer Auskunft des Landesarbeitsamts Nordrhein-Westfalen vom 19. August 1963 würden solche Stellen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht angeboten. Der Kläger sei aber auch gesundheitlich nicht mehr in der Lage, die genannten Tätigkeiten zu verrichten. Seit der letzten Bruchoperation im Jahre 1955 sei bei ihm eine Veränderung der Gesamtpersönlichkeit aufgetreten; seine Aktivität habe nachgelassen, er sei in auffälliger Weise vergeßlich geworden und könne sich nicht während eines längeren Zeitraums konzentrieren. Darauf habe keiner der Sachverständigen hingewiesen, und das Berufungsgericht habe insoweit seine Aufklärungspflicht verletzt. Das Gericht hätte auch schon deshalb nicht ohne erneute Anhörung eines Sachverständigen urteilen dürfen, weil das nur vier Tage vor dem Termin erstattete Gutachten von Dr. Waltz Leiden aufgeführt habe, die in den gerichtlich eingeholten Gutachten nicht erwähnt worden seien. Auch die Bewertung der Erwerbsminderung mit 60 % durch Dr. Irle und Dr. Waltz

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

hätte Anlaß zu einer anderen Beurteilung der gerichtlichen Gutachten geben müssen. Das Gericht habe an der Bescheinigung von Dr. Irle zu Unrecht bemängelt, daß es die medizinischen Hilfsmittel nicht erkennen lasse; aus der Bescheinigung ergebe sich vielmehr, daß sich die Diagnose auf Röntgenaufnahmen stütze. Das Gutachten von Dr. Kremer sei unvollständig, weil er die ihm vom Kläger mitgeteilten Beschwerden unrichtig wiedergegeben habe. Sein Gutachten sei auch unsachlich, weil er das leidensbedingte Aufstoßen des Klägers als "demonstriertes Rülpsen" bezeichnet habe. Auch habe Dr. Kremer in seinem Gutachten das Vorliegen eines Magenleidens in Frage gestellt; daß ein solches seit Jahren bestanden habe, ergebe sich, wie aus einer Bescheinigung von Dr. Offergeld vom 4. Juni 1963 hervorgehe, aber aus der inzwischen im März 1963 notwendig gewordenen stationären Behandlung, bei der ein Doppelulcus festgestellt worden sei. Zum Nachweis für die falsche Beweiswürdigung des Berufungsgerichts benennt der Kläger Dr. Waltz und Dr. Irle als Sachverständige. Er rügt weiter, daß die Zusatzäußerung von Prof. Dr. Weicker erst ein Jahr nach der Untersuchung abgegeben worden sei und die gerichtliche Anfrage an diesen Arzt eine unzulässige Suggestivfrage enthalte. Ferner rügt er, daß trotz Antrags keine weiteren ärztlichen Unterlagen eingeholt worden seien.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des LSG Nordrhein-Westfalen in Essen vom 19. Oktober 1961 -
L 2 Kn 65/59 - die Berufung der Beklagten gegen
das Urteil des SG Aachen vom 20. August 1959
- Az.: S 5 Kn 3/58 - zurückzuweisen;

hilfsweise,

unter Aufhebung des Urteils des LSG Nordrhein-Westfalen in Essen vom 19. Oktober 1961 -
L 2 Kn 65/59 - und der ihm zugrunde liegenden
Feststellungen, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Nordrhein-Westfalen zurückzuverweisen.

- 7 -



- 7 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der Kläger sei nicht als Hauer, sondern als Haspelführer zu behandeln, weil er in 20 Arbeitsjahren nur 6 Jahre als Hauer gearbeitet habe; er könne daher auf alle Arbeiten über Tage verwiesen werden. Er sei jedenfalls nicht denjenigen Hauern gleichgestellt, die diesen Beruf in einer vorschriftsmäßigen Lehrzeit erlernt oder sich die Kenntnisse und Fähigkeiten eines solchen Hauers durch eine langjährige Tätigkeit angeeignet hätten; er müsse sich daher zumindest auf die Tätigkeiten der Lohngruppe III über Tage, aber auch auf entsprechende Tätigkeiten außerhalb des Bergbaus, notfalls an einem anderen Ort, verweisen lassen. Er sei hierzu gesundheitlich tauglich, wie das Berufungsgericht in fehlerfreier Würdigung der ärztlichen Gutachten festgestellt habe.

Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist zulässig, jedoch nicht begründet. Ihm steht über die bereits bezogene Bergmannsrente hinaus die Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 46 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) nicht zu, weil er durch zumutbare Arbeiten noch mehr als die Hälfte des seinen früheren Beruf entsprechenden Einkommens verdienen kann.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Ausgehend von der Annahme, der Kläger habe die Gedingearbeit im Jahre 1930 aus gesundheitlichen Gründen aufgeben müssen, hat das Berufungsgericht zu Recht die Hauertätigkeit als Hauptberuf des Klägers angesehen, zu dem er in der damals üblichen Weise über die Tätigkeiten als Tagesarbeiter, Schichtlöhner unter Tage und Gedingearbeiter aufgestiegen ist. Daß er die Hauerarbeit bereits verhältnismäßig früh aufgeben mußte, ist deshalb hier nicht von entscheidender Bedeutung, weil diese Berufsaufgabe auf einer Gesundheitsschädigung beruhte, wofür die Beklagte als Rentenversicherungsträger einzustehen hat, und weil der Kläger die Gedingearbeit immerhin so lange ausgeübt hat, daß man ohne Bedenken annehmen kann, er habe sie als seinen eigentlichen Lebensberuf angestrebt.

Mit Recht hat das Berufungsgericht aber angenommen, daß der Kläger auch als Hauer im Rahmen des § 46 RKG auf Tätigkeiten wie die eines Verwiegens, Tafelführers und Lampenstubenaufsehers verwiesen werden könne. Wie der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 17.12.1959 (BSG 11, 206) mit ausführlicher Begründung, an der er festhält, ausgesprochen und in einer weiteren Entscheidung vom 7.9.1961 (5 RKn 16/59) bestätigt hat, kann ein Hauer auf solche Tätigkeiten verwiesen werden. Die Verrichtung dieser Arbeiten, die ein gesteigertes Verantwortungsbewußtsein voraussetzen und die daher nicht der Mehrzahl der ungelernten Arbeiten im Übertagebetrieb gleichgestellt werden können, ist nämlich auch für den Hauer als den typischen Facharbeiter des Bergbaus nicht mit einem Absinken seines sozialen Anschens verbunden. Der Senat hatte in jener Entscheidung allerdings die Frage offen gelassen, ob auch ein Hauer "mit abgeschlossener Lehre" auf diese Tätigkeiten verwiesen werden könne. Aus dem dort vorausgehenden Satz ergibt sich

- 9 -



- 9 -

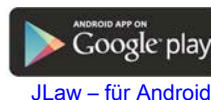
aber eindeutig, daß hiermit die berufliche Ausbildung gemeint war, "wie sie heute für den Hauer vorgesehen ist", also die umfangreiche Ausbildung als Berglehrling mit anschließender Knappenprüfung, weiterer Tätigkeit als Knappe und abschließender Hauerprüfung. Da der Kläger diese Form der Berufsausbildung, die damals noch nicht eingeführt war, nicht mitgemacht hat, kann diese Frage auch im vorliegenden Fall offen bleiben. Jedenfalls gilt die genannte Verweisungsmöglichkeit - wie das LSG mit Recht ausgeführt hat - auch für solche Hauer "alter Art", die auf Grund praktischer Erfahrung und der Teilnahme an einem Lehrgang mit abschließender Prüfung den Hauerschein erworben haben. Im übrigen hat der Senat in seiner Entscheidung vom 5.7.1962 (BSG 17, 193) auch die Verweisung anderer gelernter Facharbeiter im Bergbau auf solche Tätigkeiten (Tafelführer, Verwieger, zweite oder sonstige Maschinisten, Apparatwärter) gebilligt.

Unbegründet ist auch der Einwand des Klägers, das Arbeitsamt könne ihm entsprechende Stellen nicht vermitteln. Zunächst ist zu beachten, daß die Aufzählung der genannten Tätigkeiten beispielhaften Charakter hat, also auf weitere Tätigkeiten, die sich durch das Erfordernis eines gesteigerten Verantwortungsbewußtseins aus der Mehrzahl ungelernter Tätigkeiten hervorheben, dabei aber keine erheblichen körperlichen Anstrengungen erfordern, ausgedehnt werden kann (zB die in den o.a. Entscheidungen noch genannten Arbeiten als Stellwerkswärter, zweiter oder sonstiger Maschinist, Apparatwärter). Dazu kommt aber die Möglichkeit, solche oder entsprechende Tätigkeiten auch außerhalb des Bergbaus (s. BSG 17, 193/194) und notfalls auch an einem anderen als seinem Wohnort (s. BSG in SozR § 46 RKG Bl. Aa 6 Nr. 7) zu verrichten. Auch bei den in der o.a. Entscheidung des Senats vom 17. Dezember 1959 genannten Tätigkeiten im Bergbau handelt es sich, wie schon aus

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

der Aufführung in den Lohnordnungen ersichtlich, um normale betriebliche Tätigkeiten, nicht etwa um nur vergönnungsweise geschaffene Arbeitsplätze. Daß sie bevorzugt an bis dahin anderweitig beschäftigte Bergleute des eigenen Unternehmens vergeben werden, schließt die Möglichkeit, auf sie zu verweisen, nicht aus.

Das Berufungsgericht hat zu seiner Überzeugung festgestellt, daß der Kläger nach seinem Gesundheitszustand solche zumutbaren Tätigkeiten noch verrichten kann. Das Revisionsgericht ist an diese tatsächliche Feststellung gemäß § 163 SGG gebunden, da zulässige und begründete Revisionsrügen in bezug auf diese Feststellung vom Kläger nicht vorgebracht worden. Die Revisionsbegründung enthält Angriffe gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts sowie den Vorwurf unzureichender Sachaufklärung. Dieser ist zunächst insoweit unbegründet, als das Berufungsgericht über den psychischen Zustand des Klägers keine besonderen Beweise erhoben hat. Bei einem Versicherten, der sich die Kenntnisse eines Hauers in verhältnismäßig kurzer Gedingezeit angeeignet und diesen verantwortungsvollen Beruf ausgeübt hat, kann zunächst davon ausgegangen werden, daß er die geistigen Fähigkeiten für die Arbeit als Tafelführer, Verwiegler und Lampenstubenaufseher besitzt. Die vorliegenden ärztlichen Befunde enthalten keine Hinweise auf etwa eingetretene Wesensänderungen erheblicher Art, die den Kläger zu den genannten Tätigkeiten untauglich machen könnten. Erhebliche psychische Defekte wären den über Berufstauglichkeit befragten ärztlichen Sachverständigen bei der Untersuchung - vor allem bei stationärer Beobachtung - aufgefallen und von ihnen erwähnt worden. Demgegenüber hat Dr. K den Kläger sogar ausdrücklich

- 11 -



- 11 -

als "psychisch unauffällig" bezeichnet. Da auch der Kläger selbst bei der Schilderung der Leiden, die ihn nach seiner Meinung berufsunfähig machen, auf psychische Mängel nicht hingewiesen hat - die Erwähnung seiner Vergeßlichkeit in der Widerspruchsschrift und die allgemeine Bemerkung über eine "Umstellung seines ganzen Wesens" in einer Kritik des Gutachtens von Prof. Dr. W. stellen keinen ausreichenden Hinweis dar, - hatte das Berufungsgericht daher keinen hinreichenden Anlaß, über seinen psychischen Zustand noch besonders Beweis zu erheben. Gleiches gilt von der Würdigung des vom Kläger im letzten Termin überreichten Privatgutachtens von Dr. W. . Dadurch, daß dieser Arzt den Herz- und Lungenzustand des Klägers anders gedeutet oder beschrieben hat als die Vorgutachter - bereits Dr. Kremer hatte ein Lungenemphysem und eine Coronarinsuffizienz festgestellt - war das Gericht nicht gehalten, von Amts wegen ein neues Gutachten einzuholen; hierzu hätte nur Anlaß bestanden, wenn es aus dem Gutachten von Dr. W. auf eine zwischenzeitliche Verschlimmerung des Gesamtzustandes hätte schließen müssen, die zu einer anderen Beurteilung der beruflichen Einsatzfähigkeit hätte führen können. Es ist nicht zu erkennen, daß das Berufungsgericht sich bei der Prüfung dieser Frage nicht im Rahmen des Rechtes der freien Beweiswürdigung gehalten hätte. Das gleiche gilt von der Beurteilung der gesundheitlichen Tauglichkeit des Klägers zu den für zumutbar gehaltenen Tätigkeiten überhaupt. Mit Recht hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß rein prozentuale Bewertungen der Erwerbsminderung ebenso wie ärztliche Beurteilungen als "berufsunfähig" oä keinen hinreichend sicheren Schluß auf die Unfähigkeit zur Verrichtung der hier in Betracht kommenden bestimmten Tätigkeiten körperlich leichter Art zulassen. Es ist daher nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht den entsprechenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

Wertungen bei Dr. W und Dr. I: keine Widerlegung der in den Gutachten von Prof. W und Dr. K: getroffenen Feststellung entnimmt, der Kläger könne solche Arbeiten noch verrichten. Im übrigen hat das Gericht aber auch ausdrücklich festgestellt, daß die betreffenden ärztlichen Äußerungen keine so schwerwiegenden Befunde enthielten, die es rechtfertigen könnten, die Tauglichkeit des Klägers für die genannten Tätigkeiten auszuschließen. Die von der Revision gerügte Bemerkung in dem angefochtenen Urteil, das Attest von Dr. Irle lasse nicht erkennen, welcher medizinischen Hilfsmittel sich der Arzt bedient habe, ist demnach unerheblich, im übrigen aber auch sachlich richtig, denn das Attest läßt nicht erkennen, ob außer der röntgenologischen auch eine klinische Untersuchung stattgefunden hat. Das Revisionsvorbringen, Dr. Kremer habe in seinem Gutachten die eigenen Angaben des Klägers unrichtig wiedergegeben, enthält keine Rüge eines gerichtlichen Verfahrensmangels, da ein solcher Mangel des Gutachtens jedenfalls für das Gericht nicht erkennbar war und daher auch nicht bei seiner Würdigung berücksichtigt werden konnte. Andererseits brauchte die Verwendung eines derben Ausdrucks ("Rülpfen") durch den Sachverständigen das Gericht nicht zu veranlassen, das Gutachten für unsachlich oder gar parteiisch anzusehen.

Es ist ferner nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht von dem Gutachter Prof. Weicker nachträglich noch eine ergänzende Stellungnahme zu der Frage eingeholt hat, ob der Kläger die Tätigkeiten eines Verwiegens, Tafelführers oder Lampenstubenaufsehers verrichten könne, evtl. aus welchen Gründen und seit wann nicht mehr. Da der Sachverständige sich auf Grund der bei der stationären Beobachtung erhobenen Befunde bereits zur Einsatzfähigkeit des Klägers für andere Tätigkeiten geäußert

- 13 -



- 13 -

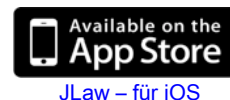
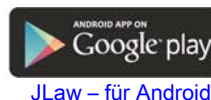
hatte, konnte er diese Beurteilung auch auf weitere ihm bekannte Tätigkeiten ausdehnen. Das Gericht durfte sich bei einem von ihm als vertrauenswürdig ausgewählten Gutachter darauf verlassen, daß dieser, wenn er sich durch die neue Befragung überfordert fühlte, die Beantwortung abgelehnt oder von einer speziellen Untersuchung abhängig gemacht hätte. Wieso die Frage nach der Tauglichkeit für bestimmte Tätigkeiten den Charakter einer Suggestivfrage haben soll, ist nicht ersichtlich.

Daß eine anderthalb Jahre nach der Verkündung des angefochtenen Urteils eingetretene neue Erkrankung des Klägers keinen Verfahrensmangel des Berufungsgerichts zu begründen vermag, bedarf keiner weiteren Begründung. Im übrigen ist das Vorliegen eines chronisch recidivierenden Magengeschwürsleidens auch bereits von den Ärzten der Beklagten und von Prof. Weicker festgestellt worden. Wenn die Revision weiter rügt, das Berufungsgericht habe es trotz Antrags des Klägers unterlassen, weitere ärztliche Unterlagen einzuholen, so kann es sich dabei nur um Unterlagen über die früheren Leistenbruchoperationen handeln, die der Kläger in einem Schriftsatz vom 23. September 1961 als wichtig bezeichnet hatte. Hierüber befinden sich ein Krankenblatt und zwei ärztliche Berichte aus 1953 und 1954 schon aus dem erstinstanzlichen Verfahren bei den Akten. Sie haben den Gutachtern vorgelegen, die auch den Zustand nach diesen Operationen gewürdigt und bei ihrer Beurteilung berücksichtigt haben. In beiden gerichtlich eingeholten Gutachten ist auch bei der Eigenanamnese der Einsatz eines Perlon-Netzes und die Durchtrennung der linken Samenleiter ausdrücklich erwähnt. Unter diesen Umständen hat das Berufungsgericht seine Aufklärungspflicht nicht verletzt, wenn es von der Ermittlung und Einholung weiterer Unterlagen über diese Behandlung abgesehen hat. Der Antrag des Klägers, die von ihm

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



benannten Sachverständigen zum Beweise dafür zu hören, daß das Berufungsgericht "infolge unvollständiger und nicht überzeugender Sachverständigengutachten" den Zustand des Klägers falsch beurteilt habe, ist unzulässig. Über Verfahrensmängel des Gerichts bei der Beweismwürdigung zu urteilen, kann nicht die Aufgabe medizinischer Sachverständiger sein. Der Antrag bezweckt lediglich die Fortsetzung einer Beweisaufnahme zu tatsächlichen Feststellungen, die in der Revisionsinstanz nicht statt-
haft ist.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

